

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung (AGB) der Mayr GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung (AGB) der Mayr GmbH, FN 559381w, („MAYR“) gelten für sämtliche (vor-) vertraglichen – auch zukünftigen – Vertrags-/Leistungsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG – Konsumentenschutzgesetz („KUNDE“/„KUNDEN“).

2. Angebote; Kostenvorschläge

Angebote von MAYR sind stets freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Soweit Angebote auf Basis der vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Informationen (zB technische Daten, Pläne, odgl) erstellt werden, trifft MAYR diesbezüglich keine Prüfpflicht oder Verantwortung für deren Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

Sämtliche Angebotsunterlagen, technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von MAYR und dürfen anderweitig nicht verwendet, kopiert, vervielfacht, an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Muster und Kataloge sind über Aufforderung unverzüglich an MAYR zurückzustellen.

3. Vertragsabschluss

Bei ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angeboten von MAYR kommt ein Vertrag mit der rechtzeitigen Annahmeerklärung/Bestellung des KUNDEN zustande. Ansonsten stellen an MAYR gerichtete Aufträge oder Bestellungen (insbesondere auch dann, wenn diese zu von MAYR erstellten Angeboten erfolgen) bloße Angebote des KUNDEN dar, die von MAYR binnen 14 Tagen durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder Durchführung der Lieferung oder Leistung angenommen werden können.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom KUNDEN zu prüfen. Der KUNDE ist verpflichtet Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von MAYR bestätigten Inhalt zustande. Soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, gilt der Inhalt des Lieferscheines bzw. der Rechnung.

Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Lieferung, Leistung, Verzug

Die in der Auftragsbestätigung von MAYR festgelegten und/oder mit dem KUNDEN gesondert vereinbarten Liefer-/Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Bekanntgabe der vom KUNDEN beizustellenden Informationen und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den KUNDEN, insbesondere Schaffung sämtlicher für die Lieferung bzw. Leistungserbringung notwendigen baulichen, technischen und sonst in dessen Sphäre liegenden Voraussetzungen (zB Strom, Zufahrtsmöglichkeit, Geräte, behördliche Bewilligungen und Genehmigungen), Leistung der Anzahlung, Vorauszahlungen, etc.

MAYR ist berechtigt, die Lieferungen und Leistungen auch durch Hinzuziehung qualifizierter Dritter erbringen zu lassen. Teillieferungen sind nach Wahl von MAYR zulässig, sofern nicht ausdrücklich Gesamtlieferung vereinbart wurde, und dies nicht im Einzelfall für den KUNDEN unzumutbar ist.

MAYR wird den KUNDEN bei einer drohenden Überschreitung der Auftragssumme um mehr als 15% in Kenntnis setzen. Der KUNDE kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären und MAYR den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen ersetzen. Andernfalls erhöht sich die Auftragssumme um die angezeigte Überschreitung.

Für den Fall, dass MAYR ohne eigenes Verschulden zur Lieferung/Leistung nicht in der Lage ist, weil ein (Vor-)Lieferant von MAYR seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt (ausgenommen kurzfristige Lieferverzögerungen), ist MAYR dem KUNDEN gegenüber zum Rücktritt berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von MAYR innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung abzugs- und spesenfrei fällig.

MAYR ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Nettowert von EUR 10.000,- eine Anzahlung von 50% der Auftragssumme zu verlangen. In diesem Fall stehen die Liefer-/Leistungsverpflichtungen von MAYR unter dem weiteren Vorbehalt der Anzahlung. Für den Fall der nicht fristgerechten Anzahlung ist MAYR unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

MAYR ist bei Teillieferungen zu Teilrechnungen berechtigt.

Bei Verzug des KUNDEN werden sämtliche Forderungen von MAYR sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug ist MAYR berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen, in jedem Fall aber:

- nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen;
- Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten geltend zu machen;
- eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen;
- weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung/Waren von MAYR bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von MAYR.

Der KUNDE trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des KUNDEN verbunden wird, dass die Sache des KUNDEN als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der KUNDE hiermit schon jetzt sein Eigentum an der durch die Verbindung entstandene Gesamtsache bzw. im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen Sachen MAYR.

Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der KUNDE schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an MAYR ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.

Das vorbehaltene Eigentumsrecht von MAYR erstreckt sich auch auf die neu entstandene Ware im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren.

Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo.

7. Gewährleistung

Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe) sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als vom KUNDEN genehmigt.

Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

8. Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt ruhen die jeweiligen Leistungspflichten. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Elementar-/Naturereignisse, Kriegs-/Terrorereignisse, Seuchen/Pandemien, behördlich angeordnete Beschränkungen (insb. Verkehrsbeschränkungen, Ein-/Ausfuhrbeschränkungen), staatliche/internationale Embargos/Sanktionen, Cyberattacken sowie sonstige außerordentliche, nicht zu vertretende und nicht abwendbare Ereignisse und Zufälle. Seitens MAYR gilt dies insbesondere auch, soweit dies dessen Zulieferer/(Sub-)Lieferanten betrifft. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Vertragsabschluss bereits vorliegen oder vorhersehbar/bekannt sind und/oder zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich MAYR bereits in Verzug befindet.

Wenn solche Umstände länger als drei Monate durchgehend andauern, ist jede Vertragspartei bei Ausschluss sonstiger Schadenersatzansprüche zum Rücktritt berechtigt.

9. Sonstiges; Rechtswahl und Gerichtsstand

Vertragsprache ist Deutsch. Es gilt österreichisches Recht (mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts). Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem der KUNDE seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

Für KUNDEN, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen inländischen Gerichtsstände. Hat der KUNDE seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder ist er nicht im Inland beschäftigt, gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz von MAYR insoweit, als dadurch keine zwingenden internationalen Bestimmungen eingeschränkt werden.

10. Rücktritts-/Widerrufsrecht gemäß § 11ff FAGG

Rücktritts-/Widerrufsrecht:

Der KUNDE kann von (einem Fernabsatzvertrag oder) außerhalb von Geschäftsräumen von MAYR abgeschlossenen Verträgen – so keine gesetzliche Ausnahmeregelung greift – innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 Abs 1 FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz)).

Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag, an dem der KUNDE oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat. Im Falle eines Vertrages über mehrere Waren, die in einer einheitlichen Bestellung bestellt und getrennt geliefert werden, beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der KUNDE oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der

Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, beginnt die Frist mit dem Tag an dem der KUNDE oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen hat.

Die Frist beginnt bei Dienstleistungen mit Vertragsschluss, das ist jener Tag, an dem der KUNDE die Bestellbestätigung erhält, oder sofern eine solche nicht vorliegt, der Tag, an dem mit der Durchführung der Leistung begonnen wird.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung kann mittels Muster-Widerrufsformular erfolgen, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Widerrufsformular ist den AGB angehängt.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der KUNDE zulässig widerruft, erhält er alle Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der KUNDE eine andere Art der Lieferung als die angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurück, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf des Kaufs eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel, das der KUNDE bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, verwendet, es sei denn, mit dem KUNDE wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. MAYR kann die Rückzahlung verweigern bis MAYR die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Nachweis erbracht wurde, dass der KUNDE die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Der KUNDE trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Der KUNDE muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umfang mit dem KUNDEN zurückzuführen ist.

Entfall des Rücktrittsrechtes gemäß § 18 FAGG:

Kein Rücktrittsrecht besteht unter anderem in folgenden Fällen:

- bei Dienstleistungen, die auf ausdrückliches Verlangen des Kunden noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist beginnen, diese noch innerhalb der 14-tägigen Rücktrittsfrist erfüllt werden, und der KUNDE vor Beginn der Dienstleistungserbringung seine Kenntnis vom diesbezüglichen Verlust des Rücktrittsrechts bestätigt hat (§ 18 Abs 1 Z 1 lit. a FAGG).
- bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde (§ 18 Abs 1 Z 2 - 5 FAGG).
- bei Waren, die nach ihrer Lieferung aufgrund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (§ 18 Abs. 1 Z 6 FAGG).
- bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der KUNDE ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat (§ 18 Abs 2 FAGG).

Anteilige Rückzahlungspflicht gemäß § 16 Abs 1 FAGG:

Beginnt eine Dienstleistung auf ausdrückliches Verlangen des KUNDEN noch vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist und erklärt der Kunde vor vollständiger Erfüllung der Dienstleistung innerhalb der 14-tägigen Rücktrittsfrist den Rücktritt vom Vertrag, so hat der KUNDE einen angemessenen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtbetrag verhältnismäßig den bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht (§ 16 Abs 1 FAGG).